



LANDKREIS NIENBURG/WESER · 31577 Nienburg

Frau
Pia-Rebecca Richarz
1. Cretschmarstr. 27
31582 Nienburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Mein Zeichen Telefon Fax Nienburg,
Dez. II 05021 967-240 05021 967-465 14. November 2022
dez2@kreis-ni.de

Fragen an den Jugendhilfeausschuss – Ihre Email vom 15.09.2022

Sehr geehrte Frau Richarz,

ich nehme Bezug auf den mit Email vom 15.09.2022 übersandten Fragenkatalog.
Für die verspätete Beantwortung habe ich mich bereits entschuldigt.

Da die von Ihnen gestellten Fragen rein fachlicher Natur sind und die Beantwortung meines Erachtens unter die Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen, habe ich davon abgesehen, den Jugendhilfeausschuss damit zu befassen.

Da Sie jedoch Ihre Anfrage direkt an den Jugendhilfeausschuss adressieren, werde ich diesem Ihren Fragenkatalog und meine Antworten zur Kenntnis geben.

Die von Ihnen gestellten Fragen, beantworte ich wie folgt:

1.

- a) **Aus welchen Gründen finden sich die Antragsformulare für Leistungen nach § 35a SGB VIII nicht auf der Homepage des Landkreises? Anträge anderer Leistungen dagegen schon, so z. B. der Antrag auf Eingliederungshilfe nach SGB IX für Kinder und Jugendliche?**

Dafür gibt es keinen besonderen Grund. Alle Anträge, mit denen Leistungen auf Grundlage der Sozialgesetzbücher (z. B. SGB VIII, SGB IX) gestellt werden, können formlos – also auch mündlich – gestellt werden. Formulare dienen dem Zweck, die für die Bewilligung der beantragten Leistung benötigten Daten zu erheben und so Nachfragen von Seiten der Verwaltung zu vermeiden, was einer Beschleunigung des Verfahrens dient.

Ich nehme Ihren Hinweis gerne auf, gehe aber davon aus, dass im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes zukünftig weitere Antragsformulare auf der Homepage des Landkreises zu finden sein werden.

Hausanschrift:
Kreishaus
am Schloßplatz
31582 Nienburg
Tel. Zentrale: 05021 967-0

Servicezeiten:
Mo. - Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mo. u. Do. 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Regeln zur elektronischen Kommunikation finden Sie unter:
www.kreis-ni.de

Sparkasse Nienburg
IBAN:
DE21 2565 0106 0000 3003 84
BIC:
NOLADE21NIB



- b) Ist es richtig, dass formelle Anträge für Leistungen nach § 35a SGB VIII erst hinausgeben werden, wenn ein Beratungsgespräch mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und dem FD 367 Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern erfolgt?**
Nein, dies ist nicht richtig. Ein Antrag kann auch ohne vorherige Beratung gestellt werden.
- c) wenn ja: auf welcher Rechtsgrundlage geschieht diese Art der Herausgabe der Anträge?**
Entfällt, siehe b)
- d) wenn ja: kann den Antragsstellern die Leistung verwehrt werden, wenn sie dieses Beratungsgespräch nicht wahrnehmen? Wenn ihnen die Leistungen nicht verwehrt werden können, wie erhalten Antragssteller den formellen Antrag auf Leistungen nach §35a SGB VIII?**
Entfällt, siehe b)
- e) Gibt es eine Stelle im Antrag (bei Leistungen nach § 35a SGB VIII) in der die Antragssteller ihrem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII Ausdruck verleihen können und einen konkreten Anbieter von Leistungen benennen können? Beispiel: „Gewünschter Anbieter: _____“ Wenn nein, warum nicht?**
Diese Möglichkeit ist in dem Antragsformular nicht vorgesehen. Von dem Wunsch- und Wahlrecht können die Eltern im Rahmen des Gespräches der Teilhabeprüfung Gebrauch machen. Hier haben sie die Möglichkeit Wünsche zu äußern.
- f) Gibt es statistische Erhebungen, wie viel % der Antragsteller von ihrem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII in den letzten 10 Jahren Gebrauch gemacht haben? Wenn ja, wie lauten diese Zahlen? Wenn nein: Ist es in Zukunft vorgesehen diese Daten statistisch zu erheben?**
Zurzeit führt der Landkreis Nienburg/Weser hierüber keine Statistik. Bisher ist auch nicht vorgesehen, eine solche Statistik zu führen. Ich nehme Ihre Anregung aber gerne auf und lasse prüfen, ob die Erhebung dieser Daten für die Erfüllung der Aufgaben als Sozialleistungsträger notwendig ist.

2.

- a) Ist es richtig, dass ein Antrag für Leistungen nach § 35a SGB VIII erst bearbeitet wird, wenn der formelle Antrag vollständig vorliegt? Das Verwaltungsgericht Hannover hat diese (im konkreten Fall angewandte) Praxis auch in dem Urteil vom 23.8.22 in Frage gestellt (Vgl. 3B 3186/22 3. Kammer Verwaltungsgericht Hannover, Klage auf einstweilige Anordnung gegen den Landkreis Nienburg)**
Vor der Bewilligung aller Leistungen ist von der Verwaltung zu prüfen, ob die an die Bewilligung geknüpften Voraussetzungen erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Antrag abzulehnen. Für die abschließende Entscheidung ist daher die Vorlage von bestimmten – und der Verwaltung benötigten - Dokumente unumgänglich.

Dies hat das Verwaltungsgericht Hannover auch nicht beanstandet. Es hat lediglich im Rahmen der Begründetheit des Eilantrages ausgeführt, warum ein Abwarten des

Hauptsacheverfahrens – also des Klageverfahrens – für den Antragsteller nicht zumutbar wäre.

Da Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten in der Regel mehrere Jahre dauern, bieten § 80 Abs. 5 VwGO sowie § 123 VwGO die Möglichkeit eines Eilverfahrens, um die Entscheidung der Verwaltungsbehörden innerhalb von wenigen Wochen überprüfen lassen zu können.

b) Wenn Frage 2. a.) mit „Ja“ zu beantworten ist, auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt diese mögliche Praxis?

sh. Antwort zu 2a)

c) Warum kann z. B. ein Gespräch des ASDs zur Teilhabeüberprüfung nicht parallel zum Antrag erfolgen? (Vgl. 3 B 3186/22 Verwaltungsgericht Hannover)

Zur Entscheidung, ob eine seelische Beeinträchtigung begründet ist, reicht nicht immer nur die ärztliche Stellungnahme, oft sind auch Lehrerberichte und Elternberichte notwendig. Eine Teilhabeprüfung erfolgt erst nach dem Ergebnis der Prüfung zur seelischen Gesundheit. Sollte eine seelische Beeinträchtigung des Kindes nicht festgestellt werden können, ist auch keine Teilhabeprüfung durchzuführen.

3.

a) Wie oft kommt es vor, dass antragsstellende Kinder und Jugendliche erneut durch den FD 367 überprüft werden, obwohl eine aktuelle fachärztliche Stellungnahme nach § 35a SGB VIII - von einer der vom Landkreis anerkannten Gutachter- vorliegt? siehe auch 4.) b.)

Nur wenn ein Gutachten nicht schlüssig ist oder die mit Gutachten empfohlene Hilfeart aus Sicht des zuständigen Fachdienstes nicht oder nicht mehr passt, erfolgt eine zusätzliche Prüfung durch den FD 364 – Team 364.1.
Auch hierüber wird keine Statistik geführt.

b) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt eine mögliche Anzweiflung von Gutachten die nicht älter als zwei Jahre alt sind und nach allen Regeln der Kunst erstellt wurde? Welche Gründe sprachen gegen mögliche Anerkennung der eingereichten fachärztlichen Stellungnahmen nach § 35a SGB VIII?

Wie bereits dargelegt, werden dem zuständigen Fachdienst auch Gutachten vorgelegt, die nicht schlüssig sind. Zudem sind die vom Gutachter empfohlenen Hilfearten nach Auffassung der Verwaltung nicht immer geeignet oder nicht mehr geeignet, die (noch) notwendige Unterstützung zu geben. Gerade bei jungen Menschen ist innerhalb von 2 Jahren von einer Entwicklung und Veränderung der Persönlichkeit auszugehen.

c) Werden Antragsteller bei der Antragsstellung auf die Gutachterwahl nach § 17 Abs. 1 SGB IX hingewiesen? Inkl. einer konkreten namentlichen Benennung dieser anerkannten Gutachter? Wenn nein, warum nicht?

Ein ausdrücklicher Hinweis erfolgt nicht. Eine Liste der anerkannten Gutachter wird aber auf Nachfrage ausgehändigt.

- d) **Gibt es zu Punkt 3.) b.) Praxiszahlen? Z.B.: wie viele Anträge werden mit den eingereichten Gutachten anerkannt, wie viele nicht?**
Hierüber führt der Landkreis Nienburg/Weser keine Statistik.

4.

- a) **Eltern müssen einer amtsärztlichen Untersuchung nicht zustimmen (Vgl. SächsOVG 23.09.2016 4 A 114/15, JAmt 2017, 87). Werden die Eltern angemessen im Antrag auf Leistungen nach §35a SGB VIII auf diesen Umstand hingewiesen? Wenn ja, in welcher Form?**

Der Landkreis Nienburg/Weser fordert in der Regel keine amtsärztlichen Untersuchungen. Aus dem Merkblatt geht hervor, dass mit dem Antrag auf Leistungen nach § 35a SGB VIII eine fachliche Stellungnahme einzureichen ist. Das Merkblatt führt weiter aus, dass diese fachliche Stellungnahme von einem Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und – psychotherapie, einem Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder einem Arzt oder psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern/Jugendlichen stammen soll.

Sollte das eingereichte (fach-) ärztliche Gutachten jedoch Widersprüche aufweisen bzw. unschlüssig sein, wäre der Landkreis befugt ein unabhängiges (amtsärztliches) Gutachten einzuholen. Dem steht auch nicht das von Ihnen angeführte Urteil entgegen.

- b) **Wie viele Antragssteller (in %) mussten in den vergangenen 10 Jahren zu einer „Nachüberprüfung“ einer Diagnosen zum FD 367, obwohl eine fachärztliche Stellungnahme nach § 35a SGB VIII vorlag?**

Hierüber können wir keine Aussage treffen, da wir keine Statistiken führen.

5.

- a) **Welche Qualifikation hat das Personal des FD 367 um Gutachten nach § 35a SGB VIII zu erstellen? Ein psychologischer Psychotherapeut z.B., muss nach § 35a Abs. 1a Satz 3 über besondere Erfahrungen im Bereich von seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügen. (zB.: durch Arbeit einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik, oder einem SPZ) Liegen diese Zusatzqualifikationen bei einem Angestellten des FD 367 vor?**

Frau Tannahill ist psychologische Psychotherapeutin mit Fachkunde in der Kinder und Jugendlichen Verhaltenstherapie (NIVT). Seit 16 Jahren ist Frau Tannahill als Therapeutin in einer therapeutischen Wohngruppe für Kinder und Jugendliche tätig. Zusätzlich hat Frau Tannahill eine 3-jährige umfangreiche Fortbildung im Bereich Autismus am Institut für Autismusforschung in Bremen absolviert.

- b) **Wenn ja: Warum sind diese Qualifikationen für die Eltern nicht auf der Seite des Landkreises oder im Flyer „Beratung und Diagnostik“ ersichtlich, obwohl in diesem auf die Möglichkeit einer Diagnostik hingewiesen wird? (Fachdienst Beratungsstellen, 2022)**

Für die Angabe der Qualifikation wurde bisher keine Notwendigkeit gesehen. Auch in anderen Bereichen werden weder die Berufsbezeichnung noch eventuelle Zusatzqualifikationen angegeben.

6.

- a) **Werden Seitens des ASDs im laufenden Antragsprozess nach § 35a SGB VIII Stellungnahmen durch den FD 367 eingeholt? Wenn ja, aus welchen Gründen?**
In der Regel ist dies nicht der Fall. Im Falle von Unklarheiten wird FD 364 hinzugezogen.
- b) **Wenn ja: wie ist dies vereinbaren mit dem §35a SGB VIII Abs. 1a Satz 5? (Interessenkollision: Stellungnahme beziehender Arzt darf nicht an dem Hilfeprozess beteiligten sein)**
Entfällt, siehe a)
- c) **Wenn Eltern Angestellte aus dem FD 367 explizit als mögliche Gutachter ausschließen, hat dies rechtliche Folgen für eine Antragsgewährung der begehrten Leistungen nach §35a SGB VIII?**
Die Einschaltung eines anderen Gutachters hat keine Auswirkungen. Es herrscht freie Gutachterwahl.

7.

- a) **Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt ein möglicher Verweis auf die „Käpt'n Nemo-Gruppe“, wenn Eltern einen Antrag auf Leistungen nach §35a SGB VIII stellen?**
Da die Teilnahme an der Gruppe eine therapeutische Empfehlung darstellt und daher freiwillig ist, ist eine Rechtsgrundlage nicht notwendig.
- b) **Liegt dem Jugendhilfeausschuss hier ein Konzept vor? Wenn ja, warum ist dieses Konzept nicht öffentlich einsehbar?**
Bei der Käpt'n Nemo-Gruppe handelt es sich um ein niederschwelliges Angebot nach verhaltenstherapeutischen Aspekten. Es wird individuell auf den Entwicklungsstand der teilnehmenden Kinder abgestimmt. Daher gibt es kein festes Konzept.
- c) **Wenn Antragssteller die Teilnahme an der Käpt'n Nemo Gruppe ablehnen, entstehen ihnen dann Nachteile bei der Beantragung bei Hilfen nach §35a SGB VIII? (Schulbegleitung autismusspezifische Förderung), wenn ja: auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt ein Versagen der Leistungen?**
Eine Ablehnung der Empfehlung zieht keine negativen Konsequenzen bezüglich des Bewilligungsverfahrens nach sich.

8.

- a) **Ist das Angebot der „Inselklasse“ für die Erziehungsberechtigten bindend?**
Der Wechsel in eine „Inselklasse“ ist freiwillig.
- b) **Dürfen Erziehungsberechtigte eine „Inselklasse“ ablehnen, ohne Nachteile bei den beantragten Leistungen nach §35a SGB VIII befürchten zu müssen?**
Die Erziehungsberechtigten können einen Wechsel in die „Inselklasse“ ablehnen.

c) Werden neben der Inanspruchnahme der „Inselklasse“ zeitgleich auch qualifizierte Schulbegleitungen als Leistungen nach § 35a SGB VIII bewilligt?

Die Bewilligung einer qualifizierten Schulbegleitung in einer „Inselklasse“ ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Hier kommt es auf den individuellen Bedarf des Kindes an.

9. Wie ist aus der Perspektive des Jugendhilfeausschusses -unter Berücksichtigung einer von der Gesellschaft und dem Gesetzgeber gewünschten Barrierefreiheit- das Antragsverfahren in Zukunft zu gestalten?

Diese Frage ist tatsächlich vom Jugendhilfeausschuss selbst zu beantworten.

Von Seiten des Landkreises kann ich mitteilen, dass wir uns derzeit in der Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) befinden, welches ab dem Jahr 2024 auch die Schaffung eines Verfahrenslotsen vorsieht. Dieser soll die antragstellenden Personen durch das Antragsverfahren führen.

Bereits jetzt schaffen wir die Strukturen, die das KJSG ab 2027 vorsieht. Dies beinhaltet insbesondere eine engere Zusammenarbeit zwischen den Jugendamt, dem Fachbereich Soziales und dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Antworten weiter geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Kathrin Woltert
Kreisrätin

2.